

Konsolidierte

Studien- und Prüfungsordnung für den

Bachelorstudiengang Medientechnik

an der Technischen Hochschule Deggendorf

Vom 01. Juli 2019

in der Fassung vom 01. Oktober 2021

Studien- und Prüfungsordnung vom 01. Juli 2019 geändert durch Satzung vom 01. Oktober 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, Bay RS 2210-1-1-WK), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

§ 1
Studienziel

- (1) Der Studiengang Medientechnik hat zum Ziel, durch praxisorientierte Lehre auf der Grundlage wissenschaftlicher und kunsttheoretischer Erkenntnisse und Methoden den Studierenden alle Techniken, Inhalte und Gestaltungsmöglichkeiten moderner Medien zu vermitteln, so dass sie ingenieurmäßig Produkte im Bereich der Medien erstellen, medienproduzierende Techniken und Methoden neu- oder weiterentwickeln können und medienästhetische Gestaltungskonzepte und Verfahren kennen lernen. Das eigenständige und verantwortungsbewusste Handeln für Gesellschaft und Betrieb soll gestärkt und ausgebaut werden. Basis der Lehre sind Methoden und Erkenntnisse der modernen Medienwissenschaft und Ingenieursdisziplinen, Gestaltungslehre und verwandter wissenschaftlicher und künstlerischer Disziplinen.
- (2) Der Studiengang vermittelt auf Basis technischen und medienkulturellen Wissens eine Medienkompetenz, die zunehmend notwendig ist, um die globalisierenden und integrierenden Entwicklungen der Informationsgesellschaft mitgestalten zu können. Dazu werden ingenieurwissenschaftliches Wissen, Informatik und Techniken digitaler Medien mit Design und Journalistik sowie betriebswirtschaftlichen Aspekten kombiniert, um die Studierenden zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur zu befähigen.
- (3) Durch eine umfassende Ausbildung in den Grundlagenfächern sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, die wesentlichen Zusammenhänge der betreffenden Wissensgebiete zu erkennen und ingenieurwissen-

schaftliche Erkenntnisse und Methoden anwenden können. Des Weiteren soll jene Flexibilität erlangt werden, die benötigt wird, um der immer rasher fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden. Die Ausbildung in den einschlägigen Fächern soll auch dazu befähigen, die Auswirkungen der Ingenieurstätigkeiten auf Umwelt und Gesellschaft zu erkennen und nachteilige Tendenzen soweit wie möglich zu vermeiden. Die Studierenden erhalten damit wichtige Kenntnisse, um Projekte, Produktionen, Forschungen und Entwicklungen in der Medientechnik verantwortungsbewusst leiten und erfolgreich abschließen zu können.

Das Studium soll für Ingenieurtätigkeiten in folgenden Arbeitsgebieten befähigen:

- Entwicklung und Design
 - Produktion und Aufnahme
 - Qualitätssicherung
 - Projektierung und Projektleitung
 - Vertrieb und Marketing
 - Service und Beratung
 - Redaktion und Betriebsleitung
 - Überwachung und Begutachtung
 - Forschung/Entwicklung der Auto-, Unterhaltungs- oder Geräteindustrie
 - Selbständige Auftragsbearbeitung
- (4) Es wird auf eine breitgefächerte, qualifizierte und fachübergreifende Ausbildung geachtet, welche es den Absolventinnen und Absolventen ermöglicht, in vielfältigen Berufsbildern zu arbeiten. Berufsmöglichkeiten bieten sich in allen Bereichen, in denen Medien eingesetzt und produziert werden. Dies kann in Medienunternehmen, aber auch in anderen Wirtschaftsunternehmen oder im öffentlichen Dienst sowie in der freien Praxis sein.

§ 2 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern mit sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. Das praktische Studiensemester wird als sechstes Studiensemester geführt. Es sind insgesamt 210 ECTS-Punkte zu erwerben. Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit der Studierenden von 30 ganzen Stunden (sog. Zeitstunden).
- (2) Das Studium gliedert sich ab dem 4. Studiensemester in die Studienschwerpunkte:
- Medien-Design (MD)
 - Medien-Informatik (MI).
- (3) Die Wahl des Studienschwerpunktes ist nach dem 3. Studiensemester zu treffen. Studierende, die keine Wahl treffen, werden einem Studienschwerpunkt zugeordnet.
- (4) Die Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer (AWP) und das fachspezifische Wahlpflichtfach (FWP) können in jedem Semester abgeleistet werden. Das FWP besitzt 4 SWS bzw. mindestens 5 ECTS-Punkte, kann aber auch aus

zwei Fächern bestehen, die jeweils 2 SWS besitzen bzw. sich zu mindestens 5 ECTS-Punkten ergänzen. Mindestens eines der beiden AWP muss eine Sprache sein.

§ 3

Module und Leistungsnachweise

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Punkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die ECTS-Punkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module bestehen aus Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern oder Wahlfächern:
 1. Pflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die für alle Studierende verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt. Ein fachspezifisches Wahlpflichtfach kann durch eine Projektarbeit oder durch ein Pflichtfach mit gleicher oder höherer SWS-Zahl eines anderen Studienschwerpunkts oder eines anderen Studiengangs ersetzt werden.
 3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können aufgrund einer entsprechenden Regelung im Studienplan in einer Fremdsprache abgehalten werden. In Pflichtfächern ist dies nur möglich, wenn die Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in deutscher Sprache angeboten werden.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 4

Übertritt aus anderen Studiengängen

- (1) Ein Übertritt aus vergleichbaren Studiengängen derselben Hochschule oder anderer Hochschulen ist möglich, sofern freie Studienplätze in den jeweiligen Semestern vorhanden sind.

- (2) Es müssen anrechenbare Leistungen im Werte von mindestens je 8 ECTS-Punkten pro vorangegangenen Semester erreicht worden sein.

§ 5

Eintritt in das Schwerpunktstudium sowie in das praktische Studiensemester

- (1) Der Eintritt in das Schwerpunktstudium setzt voraus, dass mindestens 70 ECTS-Punkte erzielt wurden.
- (2) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass mindestens 120 ECTS-Punkte erzielt wurden.

§ 6

Studienplan

Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul/Fach, Lehrveranstaltung und Studiensemester,
2. die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Module/Fächer,
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule/-fächer mit ihrer Stundenzahl,
4. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule/-fächer,
5. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
6. die Studienziele und -inhalte sowie Zeitaufwand der einzelnen Module/Fächer (Modulhandbuch),
7. die Ziele und Inhalte der Praxis und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation,
8. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
9. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Fächern soweit diese nicht deutsch ist.

§ 7

Fachstudienberatung

Studierende, die nach zwei Fachsemestern noch keine 40 ECTS-Punkte erreicht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 8

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Bis zum Ende des zweiten Semesters müssen die Studierenden die Prüfungen der Lehrveranstaltungen

- F1101 Mathematik 1
- F1102 Grundlagen Elektrotechnik 1
- F1103 Physik 1

erstmalig angetreten haben.

§ 9

Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester wird üblicherweise im 6. Sem. absolviert und umfasst mindestens 20 Wochen. Es muss eine schriftliche Ausarbeitung von mindestens 10 DIN-A4-Seiten abgegeben werden, deren Benotung über die Anerkennung des Praktikums entscheidet. Eine Note von 4,0 oder besser führt zur Anerkennung des Praktikums. Das Praktikum kann auch im Ausland abgeleistet werden. Ein Vor- oder Grundpraktikum ist nicht notwendig.
- (2) Als Ergänzung zum Praxissemester sind insgesamt 4 praxisbegleitende Lehrveranstaltungen zu absolvieren, die in jedem beliebigen Semester oder in den Semesterferien belegt werden können. Eine PLV besitzt dabei einen Umfang von 3 SWS bzw. 2 ECTS-Punkten. Die PLV werden benotet. Eine Note von 4,0 oder besser führt zur Anerkennung der PLV.
- (3) Zwei praxisbegleitende Lehrveranstaltungen können auch durch eine mindestens zweiwöchige Studienarbeit bzw. eine Studienarbeit, die insgesamt mindestens 6 SWS bzw. mindestens 4 ECTS-Punkte ausmacht, ersetzt werden. Die Studienarbeit sollte wissenschaftlichen Charakter haben und wird ebenfalls benotet. Eine Note von 4,0 oder besser führt zur Anerkennung.
- (4) Titel der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen bzw. der Studienarbeiten werden ins Zeugnis aufgenommen.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Jedem Modulfach ist eine Prüfung am Ende des Semesters zugeordnet, deren Gewichtung zur Gesamtnote im Anhang zu ersehen ist. Entsprechend der Prüfungsart im Anhang kann die Note eines Modulfaches aus einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung oder einer benoteten Projektarbeit oder aus mehreren Einzelprüfungen (z.B. Praktikumsversuche) bestehen. Modulprüfungen werden in Form von Einzelfachprüfungen durchgeführt.
- (2) Die Noten über das Industriepraktikum sowie die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen tragen nicht zur Gesamtnote bei, sondern sind entscheidend für die Anerkennung von Praktikum und PLV. PLV-Titel und dazugehörige Note werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse aus dem Bereich der Medientechnik auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) Die Bachelorarbeit ist eigenständig anzufertigen und kann sowohl innerhalb als auch außerhalb der Hochschule bearbeitet werden.
- (3) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 150 ECTS-Punkte erreicht hat. Die Bachelorarbeit besitzt 12 ECTS-Punkte. Sie wird von einem Professor der Fakultät begutachtet und muss mindestens die Note 4,0 erreichen. Die Inhalte und Ergebnisse der Bachelorarbeit werden von den Studierenden in einem Kolloquium kurz präsentiert.
- (4) Während der Abschlussarbeit findet ein Kolloquium als Seminar (mündliche Präsentation) statt. Im Rahmen des Seminars verteidigen die Studierenden ihre Abschlussarbeit.

§ 12 Prüfungsgesamtnote

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die ECTS-Leistungspunkte nach Anlage vergeben.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist in der Fächerliste im Anhang in der Spalte „Gewicht“ angegeben. Unbenotete Prüfungen gehen nicht in die Prüfungsgesamtnote ein, müssen aber mit Erfolg bestanden sein.
- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.

§ 13 Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 14

Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 15

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2021 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2021/22 aufnehmen.
- (2) Der zuständige Fakultätsrat kann im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der zuständigen Prüfungskommission besondere Regelungen für die Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuregelung des Studiums notwendig ist.

Anlage 1
zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medientechnik
an der Technischen Hochschule Deggendorf

Übersicht über die Module, Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

1. Theoretische Studiensemester

Nr.	Modul	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SWS	Gewicht	Zulassungsvoraussetzungen ¹⁾ Art der Prüfung Dauer in Min.
F-01	Ingenieurmathematik	F1101	Mathematik 1	SU/Ü	5	4	1	- schrP 90
		F2101	Mathematik 2	SU/Ü	5	4	1	- schrP 90
F-02	Elektrotechnik	F1102	Grundlagen ET 1	SU/Ü	5	4	1	- schrP 90
		F2102	Grundlagen ET 2	SU/Ü	5	4	1	- schrP 90
F-03	Physik	F1103	Physik 1	SU/Ü	5	4	1	- schrP 90
		F2103	Physik 2	SU/Ü	5	4	1	- schrP 60
F-04	Grundlagen der Informatik	F1104	Informatik 1	SU/Ü	5	4	1	- schrP 90
		F3103	Web-Programmierung	SU/Ü/PA	4	4	1	- schrP 90
F-05	Angewandte Informatik	F3102	Informatik 2	SU/Ü/Pr	5	4	1	ÜL bestanden schrP 90
		F4102	Informatik 3	SU/Ü/PA	4	4	1	- schrP 90
F-06	Grundlagen der Audiotechnik	F2105	Tontechnik	SU/Ü	4	4	1	- schrP 90
		F3104	Tontechnik-Praktikum	SU/Ü/Pr	5	4	1	- EP 8x10 ⁵)
F-07	Medientechnik	F3101	Digitale Medien 1	SU/Ü/Pr	5	4	1	bestandener Vers. schrP 90
		F4101	Digitale Medien 2	SU/Ü/Pr	5	4	1	bestandener Vers. schrP 90

Nr.	Modul	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SWS	Ge- wicht	Zulassungs- voraus- setzungen ¹⁾ Art der Prüfung Dauer in Min.
F-08	Designgrundlagen	F1106	Grundlagen des Designs 1	SU/Ü/PA	6	6	1	- PA
		F2106	Grundlagen des Designs 2	SU/Ü/PA	4	4	1	- PA
		F2104	Fotografie	SU/Ü/PA	3	2	0,5	- PA
F-09	Mediendesign 1	F4104	Mediendesign 1	SU/Ü/PA	4	4	1	- PA
F-10	Grundlagen der Animation	F3106	Grundlagen der Animation	SU/Ü/PA	4	4	1	- PA
F-11	Grundlagen des Film/Video-Design	F1105	Kamera- und Schnitttechnik	SU/Ü/PA	2	2	0,5	- PA
		F2107	Film/Video-Design 1	SU/Ü/PA	4	4	1	- PA
F-12	Angewandtes Film/Video-Design	F3107	Film/Video-Design 2	SU/Ü/PA	5	4	1	- PA
		F4105	Film/Video-Design 3	SU/Ü/PA	6	6	1	- PA
F-13	Wirtschaft	F1107	Betriebswirtschaft	SU/Ü	2	2	0,5	- schrP 90
		F4106	Projektmanagement	SU/Ü/PA	2	2	0,5	- PA
		F7101	Medienmarketing	SU/Ü	3	2	0,5	- schrP 90
F-14	Journalismus	F3105	Journalismus 1	SU/Ü	2	2	0,5	- schrP 60
F-15	Modellierung	F4103	3D-Modellierung	SU/Ü/PA	4	4	1	- PA
F-16	Medienstatistik	F5101	Medienstatistik	SU/Ü/PA	5	4	1	- schrP 90
F-17	Medienrecht	F7102	Medienrecht	SU/Ü	2	2	0,5	- schrP 90
F-18	Wahlmodul	Z3100	Allgemeinwiss. Wahlpflichtfach 1 ³⁾	SU/Ü/PA	2	2	0,5	- schrP 60-90
		Z5100	Allgemeinwiss. Wahlpflichtfach 2 ³⁾	SU/Ü/PA	2	2	0,5	- schrP 60-90
		F7100	Fachspez. Wahlpflichtfach ⁴⁾	SU/Ü/PA	5	4	1	
F-19	Bachelorarbeit	F7105	Bachelorarbeit	---	12		3	-
		F7106	Bachelorseminar		3	2		mdIP
	Gesamt				149	120		

Studienschwerpunkt Medien-Design (MD)

Nr.	Modul	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SWS	Gewicht	Zulassungsvoraussetzungen ¹⁾ Art der Prüfung Dauer in Min.
F-20	Angewandte Audiotechnik	F4107	Audioanwendungen 1	SU/Ü	5	4	1	- PA
		F5103	Audioanwendungen 2	SU/Ü	5	4	1	- PA
F-21	Interaktive Medien	F5104	Interaktive Medien	SU/Ü/PA	5	4	1	- PA
F-22	Mediendesign 2	F5105	Mediendesign 2	SU/Ü/PA	5	4	1	- PA
F-23	Internetfernsehen	F5106	Film/Video-Design 4	SU/Ü/PA	6	6	1	- PA
F-24	Visualisierung und Animation	F7103	3D-Visualisierung und Animation	SU/Ü/PA	5	4	1	- PA
Gesamt					180	146		

Studienschwerpunkt Medien-Informatik (MI)

Nr.	Modul	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SWS	Gewicht	Zulassungsvoraussetzungen ¹⁾ Art der Prüfung Dauer in Min.
F-25	Softwareengineering	F5109	Grundlagen Softwareengineering	SU/Ü/PA	4	4	2/3	- schrP 90
		F5109	Projekt Softwareengineering	SU/Ü/PA	2	2	1/3	- PA
F-26	Datenbanksysteme	F5110	Datenbanksysteme	SU/Ü/PA	5	4	1	- schrP 90
F-27	Computernetze	F5108	Computernetze	SU/Ü/PA	5	4	1	- schrP 90
F-28	Wahlfach 1	F4108	Wahlfach 1	SU/Ü/PA	5	4	1	- PA
F-29	Wahlfach 2	F5107	Wahlfach 2	SU/Ü/PA	5	4	1	- 50% PA, 50% schrP 60
F-30	Wahlfach 3	F7104	Wahlfach 3	SU/Ü/PA	5	4	1	- PA
Gesamt					180	146		

Die in den Modulen F-28 bis F-30 jeweils wählbaren Lehrveranstaltungen werden zu Beginn des Semesters über den Studienplan veröffentlicht.

2. Praktisches Studiensemester

Nr.	Modul	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SWS	Prüfungen / Leistungsnachweise am Ende des praktischen Studiensemesters ¹⁾
F-31	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ²⁾	F6101	PLV 1	SU/Ü/PA	2	3	- PA
		F6102	PLV 2	SU/Ü/PA	2	3	- PA
		F6103	PLV 3	SU/Ü/PA	2	3	- PA
		F6104	PLV 4	SU/Ü/PA	2	3	- PA
F-32	Industriepraktikum	F6105	Praktikum	Pr	22	---	Schriftl. Bericht mit mind. 10 DIN-A4-Seiten
	Gesamt				210	160	

¹⁾ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt. ÜL, anteilige PA bzw. sonstige LN in der zweiten Zeile dieser jeweils letzten Spalte werden vom Dozenten selbst organisiert und in die Moduleinzelpfprüfung verrechnet.

²⁾ Zwei PLV können auch durch eine mindestens zweiwöchige Studienarbeit ersetzt werden.

³⁾ Mindestens eines der beiden AWP muss eine Sprache sein.

⁴⁾ Ein fachspezifisches Wahlpflichtfach kann durch eine Projektarbeit oder durch ein Pflichtfach mit gleicher oder höherer SWS-Zahl eines anderen Studienschwerpunkts oder eines anderen Studiengangs ersetzt werden.

⁵⁾ Zum Bestehen des Praktikums müssen mind. 7 von 8 Versuchen durchgeführt werden.

Abkürzungen:

BA	=	Bachelorarbeit
ECTS	=	European Credit Transfer System
LN	=	studienbegleitender Leistungsnachweis
mdl	=	mündlich
mdIP	=	mündliche Prüfung
P	=	Prüfung
PA=PrA	=	Projektarbeit
PB=PrB	=	Praktikumsbericht
PL=PrL	=	Praktikumsleistung
PLV	=	praxisbegleitende Lehrveranstaltung
Pr	=	Praktikum
Ref	=	Referat
S	=	Seminar
SA=StA	=	Studienarbeit
schr	=	schriftlich
schrP	=	schriftliche Prüfung (Dauer in Minuten)
SU	=	Seminaristischer Unterricht
SWS	=	Semesterwochenstunden
TN	=	Teilnahmenachweis
Ü	=	Übung

Anlage 2

zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang (Bachelor of Engineering) Medientechnik an der Technische Hochschule Deggendorf

Prüfungsformen:			
Klausur = schrP	Klausur, schriftl. Prüfung	schriftl.	Schriftliche Prüfungsform zur Abfrage eines angestrebten Kompetenzprofils in einem vorgegebenen Zeitrahmen, mit vorgegebenen Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Sie kann auch in Form einer Online-Prüfung erfolgen. Der Umfang beträgt bei einer Modulprüfung i.d.R. 90 Minuten, bei den Modulteilprüfungen von Kursen der Schlüsselqualifikationen 60 Minuten.
mdIP	mündliche Prüfung	mündl.	Eine mündliche Prüfung ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zur Abfrage eines angestrebten Kompetenzprofils über konkret zu beantworteten Fragen. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Sie haben einen Umfang von 15–20 Min pro Person.
SA = StA	Studienarbeit	schriftl.	Das angestrebte Kompetenzprofil wird im Rahmen einer Studienarbeit mit einer vorgegebenen Aufgabenstellung, die in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente zu bearbeiten ist, überprüft. Bei der Studienarbeit handelt es sich um eine Hausarbeit <u>ohne</u> mündliche Präsentation. Eine Hausarbeit umfasst als Textdokument ca. 8 bis 15 Seiten oder als Präsentationsdokument ca. 15 bis 20 Seiten.
PA = PrA	Projektarbeit	schriftl. mündl. prakt	Das angestrebte Kompetenzprofil wird im Rahmen einer Projektarbeit mit einer vorgegebenen Aufgabenstellung, die in definierter Zeit, in mehreren Phasen und unter Einsatz geeigneter Instrumente zu bearbeiten ist, überprüft. Bei der Projektarbeit handelt es sich i.d.R. um eine Gruppenarbeit, bei der mehrere Studierende eine gemeinsame Aufgabenstellung im Team erarbeiten und die Ergebnisse mündlich und/oder schriftlich präsentieren bzw. eine praktische Arbeit abgeben. Jeder Studierende hat zur gemeinsamen Aufgabenstellung individuell beizutragen.
PL = PrL	Praktikumsleistung	schriftl. mündl. prakt.	Das angestrebte Kompetenzprofil wird bei einem Praktikum je nach Fachdisziplin durch Versuche, Programmieraufgaben, etc. überprüft. Praktika dienen insbesondere der praktischen Anwendung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung von theoretischen Grundlagen in einem Modul. Praktikumsversuche können durch eine schriftliche Ausarbeitung ergänzt werden. Die konkreten Bestandteile eines Praktikums und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Die Anzahl der praktischen Leistungen beträgt bis zu 10.
ÜL = ÜbL	Übungsleistung	schriftl. mündl. prakt.	Die Übungsleistung prüft das anzustrebende Kompetenzprofil über die Bearbeitung vorgegebener Aufgaben (z.B. Laborübungen, Simulationen, Übungsaufgaben, Fallstudienbearbeitung, kontextspezifische Abfragen). Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Die Anzahl der Übungen beträgt bis zu 10. Die ÜL fließt gegebenenfalls in die Endnote ein.
PB = PrB	Praktikumsbericht	schriftl.	Der Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung, die der Reflexion der durchgeführten praktischen berufsnahen Tätigkeiten dient. Der Umfang beträgt max. 15 Seiten.
BA	Bachelorarbeit	schriftl.	Mit der schriftlichen Abschlussarbeit im Bachelorstudiengang soll der Nachweis erbracht werden, dass der Studierende in der Lage ist, eigenständig innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten: Maximale Bearbeitungszeit (= Zeitraum zwischen Anmeldung der Bachelorarbeit und Abgabe) von 6 Monaten / Umfang 50–70 Seiten. Der Umfang kann ggf. durch einen Anhang erweitert werden. Der geforderte Arbeitsaufwand (Workload) ergibt sich aus den vergebenen ECTS-Leistungspunkten. Die Bachelorarbeit beinhaltet das Bachelorseminar.